

73. Ist, wenn die Hauptthat von einem Ausländer im Auslande begangen ist, also die deutschen Gerichte zur Verfolgung der Hauptthat nicht befugt sind, gleichwohl die im Inlande verübte Fehlerei nach §. 259 St.G.B.'s strafbar?

I. Straffenat. Urth. v. 17. Dezember 1888 g. R. Rep. 2464/88.

I. Landgericht Passau.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des §. 259 St.G.B.'s, ist jedoch unbegründet. Das Vergehen der Fehlerei ist ein selbständiges Vergehen, welches — wenn im Inlande verübt — lediglich nach §. 259 St.G.B.'s zu beurteilen ist. Das Thatbestandsmerkmal des Vergehens, daß die gehehlte Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, untersteht daher, auch wenn diese Handlung im Auslande begangen, dem deutschen Strafgesetzbuche. Die Anwendung des §. 259 St.G.B.'s setzt nun aber nicht voraus, daß auch der Hauptthäter wegen der strafbaren Handlung, durch welche er die Sache erlangte, bestraft oder

auch nur strafrechtlich verfolgt worden wäre; die Bestrafung des Täthäters tritt ein, wenn auch nur objektiv eine strafbare Hauptthat festgestellt wird,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 155, sollte auch aus einem subjektiven Grunde die Verurteilung des Hauptthäters wegen der Hauptthat ausgeschlossen (z. B. wegen §. 247 St.G.B.'s, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 224, oder wegen §. 55 St.G.B.'s, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 336) oder selbst die Einleitung einer Untersuchung (z. B. wegen mangelnden Strafantrages) unmöglich sein. Aus dem gleichen Grunde ist auch der Umstand, daß die Hauptthat etwa von einem Ausländer im Auslande verübt und die deutschen Gerichte nach dem Territorialprinzip der §§. 3. 4 St.G.B.'s zur Verfolgung des Hauptthäters nicht befugt sind, auf die Bestrafung des Täthäters wegen der im Inlande begangenen Fehlelei ohne Einfluß; es genügt, wenn die Hauptthat objektiv nach deutschem Strafrechte strafbar ist. Die von der Revision in dieser Richtung vermißte Feststellung war daher nicht geboten. Auch steht §. 6 St.G.B.'s dem Urteile, wie die Revision behauptet, nicht entgegen, weil es sich in vorliegendem Falle um durch Jagdvergehen erlangtes Wild handelt, also die Hauptthat ein Vergehen und keine Übertretung ist (§. 292. 293, vgl. §. 1 St.G.B.'s). Die Frage, ob eine That nach §. 6 St.G.B.'s eine Übertretung darstelle, ist gleichfalls nach dem inländischen Gesetze zu beurteilen.